

SATZUNG DER STADT BRÜHL

über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes 07.05 "Südlich Burgpfad"

Aufgrund der § 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW, 1989, S. 362), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 79 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2,3 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW 1984 S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW 1989, S. 432), hat der Rat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 07.05 "Südlich Burgpfad" identisch und betrifft die Flächen Gemarkung Badorf, Flur 14, Flurstücke 5160, 4808, 4811, 4817. Dies ist der Bereich zwischen dem Grundstück Burgpfad 23 und dem nach Süden abknickenden Teilstück des Burgpfads, das auf die Buschgasse stößt.

§ 2

Fassaden (Material und Gestaltung)

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder glattem Putz auszuführen. Klinker in glänzender und leuchtender Ausführung sind nicht zulässig. Als Gliederungselemente sind Holz- und Stahlprofile sowie Sichtbeton oder Natursteinelemente zulässig.

§ 3

Dachform und Dachneigung

Es sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Ihre Neigung muß zwischen 30° und 45° betragen; Drempel sind unzulässig.

§ 4

Gebäudehöhe

Die zulässige Gebäudehöhe - bezogen auf das Niveau der Achse der Erschließungsstraße (Burgpfad) und die jeweilige Gebäudemitte - beträgt maximal 6,50 m, so daß die zulässige dreigeschossige Bebauung im Straßenraum (Burgpfad) als eingeschossig erscheint.

2

§ 5

Begrünung

Garagen sind auf dem Dach und an den Wänden zu begrünen. Für Fassaden und Dächer der Häuser sind Begrünungsmaßnahmen ebenfalls zulässig.

§ 6

Müllbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind einzugrünen oder als geschlossene Abstellanlagen auszuführen. Hierbei kann das zulässige Fassadenmaterial verwendet werden.

§ 7

Vorgärten

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Bebauung dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden, sondern sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die natürliche Böschung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Bebauung ist zu erhalten und darf nicht durch Aufschüttungen nachträglich verändert werden. Einfriedungen sind unzulässig.

§ 8

Einfriedungen

Im rückwärtigen Bereich der Bebauung sind Einfriedungen in einer Höhe bis zu 1,00 m, wenn sie als Sichtschutz im Bereich von Terrassen dienen, bis maximal 200 m zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Hinweise: Ordnungswidrig gemäß § 79 (1) Ziffer 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Vorhaben ausführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, den 25.02.1991



DER BÜRGERMEISTER

Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)